

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

4516/93
/A

BH Krems, 3500

Beilage rechtskräftig.
Krems, am 29. Juli 1993
Für den Bezirkshauptmann:

An das
Benediktinerstift Göttweig
z. H. Hr. hw. Pater Gottfried Schätz
3511 Göttweig

K. Klaus
(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-9032

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Propst	DW. 306	1. Juni 1993

Betrifft
Marktgemeinde Paudorf, Feuchtbiotop in der KG Höbenbach,
GS Nr. 1525, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die BH Krems erklärt jenen Teil der Grundparzelle 1525,
KG Höbenbach, EZ 150 der von einem Auwald und einem umgebenden
Schilfgürtel verschiedener Breite bedeckt ist und der im Eigentum
des Benediktinerstiftes Göttweig steht, nach § 9 Abs. 1
Nö Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 13 Nö Naturschutzgesetz,
IGBl. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz
wird die forstliche Nutzung als Auwald als Ausnahme von dem nach
§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 erster Satz Nö
Naturschutzgesetz bestehendem, allgemeinen Eingriffsverbot unter
folgenden Auflagen gestattet:

1. Die standortgemäßen Gehölze sind zu erhalten (z.B. durch Stockausschlag).
2. Nadelgehölze oder andere standortfremde oder nicht heimische Gehölze (z.B. Hybridpappeln) dürfen nicht eingebracht werden.
3. Die Holznutzung darf nur unter Beachtung des Kulissenhiebes erfolgen (d.h. kein Kahlschlag, sondern nur abschnittsweises Abstocken kleiner Teile der Gesamtfläche).
4. Kulturumwandlungen z.B. durch Aufforstung oder Selbstbewaldung, Meliorationen (z.B. Entwässerungsmaßnahmen) und Niveauänderungen (von Zuschütten der Gräben bis zur Anhebung

der Bodenfläche) sind ausgeschlossen.

Als sichernde Maßnahme zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals wird unabhängig von der forstlichen Nutzung als Auwald nach § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz aufgetragen:

Im Schilfgürtel ist längstens alle 5 Jahre eine Mahd im Spätherbst oder Winter durchzuführen, wobei das Mähgut zu entfernen ist.

Begründung

Herr Architekt Mag.arch. Friedrich Göbl hat bei der BH Krems im Jahre 1990 den Antrag gestellt, ein ca. 2 ha großes Areal, welches teilweise mit Schwarzerlen bestockt ist und im Talboden von Höbenbach in der Nähe des Höbenbaches liegt, unter Naturschutz zu stellen. Es handelt sich dabei um das GS Nr. 1525, welches sich im Eigentum des Benediktinerstiftes Göttweig befindet.

Anlässlich der Verhandlung am 8. April 1993 stellte die NÖ Umweltschutzbehörde gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 NÖ Umweltschutzgesetz den Antrag, das verfahrensgegenständliche Feuchtbiotop zum Naturdenkmal zu erklären, sofern in den nächsten 6 Monaten keine vertragliche Lösung zum Schutz der betroffenen Fläche zustande kommt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens haben Dr. Müllechner von der Baudirektion für Naturschutz am 28. November 1990 und Herr Hofrat Dipl.Ing. Pescher am 12. März 1991 ein Gutachten erstellt. Herr Hofrat Dipl.Ing. Pescher kam dabei zum Schluß, daß für das verfahrensgegenständliche Areal eine Erklärung zum Naturdenkmal als Schutz vor Zerstörung z.B. auch durch weitere Entwässerung und Aufschüttung der, ansonsten nicht als Feldland nutzbaren Fläche, aus fachlicher Sicht für wichtig und gerechtfertigt gehalten wird. Er führt in seinem Gutachten unter anderem folgendes aus:

"Es handelt sich bei dieser Fläche eindeutig um ein Feuchtgebiet standorttypischer Ausprägung, ein in sich geschlossenes Biotop inmitten sonst intensiv bewirtschafteter Agrarflächen und

kann der Bereich als Rest einer früher für diesen Landschaftsraum typischen Wirtschaftsform bezeichnet werden bildet nun der vorliegende kleine Auwald mit seiner reichen Gliederung nach Art und Höhe von Bäumen und Sträuchern und mit seinem in Breite und Form stark variierenden Schilfgürteln an den Rändern eine wohltuende und belebende räumliche Struktur in der ansonsten monotonen Landschaft. Ein Verschwinden dieses landwirtschaftlichen Elementes würde zu einer ganz wesentlichen Verarmung und verstärkten Monotonie der gegebenen Landschaft führen. Schon aus diesem Grund ist der Auwaldrest in Form einer Remise aus fachlicher Sicht als ganz wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen."

Auch Dr. Müllebner führt in seinem Gutachten unter anderem folgendes aus:

"Die Vegetation, Bodenwässe und Lage des Feuchtgebietes neben einem Bach zeigen eindeutig, daß es sich hier um den letzten Rest eines bachbegleitenden Auwaldes handelt, der hier in ähnlicher Ausprägung, aber größerer Ausdehnung vor der Bachregulierung, Flurbereinigung und Bodenmeliorationen hier zu finden war und die Landschaft wesentlich prägte. Diese Strukturarmut wird durch den Auwaldrest mit der Schilfzone unterbrochen. Eine besondere Funktion als gestaltendes Element des Landschaftsbildes durch die Feuchtfläche muß daher aus fachlicher Sicht bejaht werden."

Anlässlich der Verhandlung am 8. April 1993 stellte der ASV Hofrat Dipl.Ing. Pescher unter Hinweis dieser zwei Vorgutachten fest, daß für die betroffene Fläche die Kriterien für die Erklärung zum Naturdenkmal als ziemlich isoliertes Ökosystem und als kulturelles Erbe sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch in ökologischer Hinsicht (wissenschaftliches Interesse) gegeben sind.

Rechtlich wird ausgeführt:

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Nach § 9 Abs. 4

gehören zu denen in Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Nach § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren angeführten Gutachten steht fest, daß die Voraussetzung für die Erklärung jenes Teiles der Grundparzelle 1525, KG Höbenbach, der von einem Auwald und einem umgebenden Schilfgürtel verschiedener Breite bedeckt ist, nach § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben ist.

Die Ausnahme vom allgemeinen Eingriffsverbot konnte nach § 9 Abs 5 in Verbindung § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz gestattet werden, weil sie der Nutzung des Naturdenkmals dienen und gleichzeitig Auflagen vorgeschrieben wurden, die verhindern, daß das Ziel der Schutzmaßnahmen durch das Gestatten dieser Ausnahmen gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die sichernde Maßnahme war zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals nach § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz aufzutragen.

Es wurden keine Einwände gegen die Erklärung des im Spruch bezeichneten Teiles der Grundparzelle 1525, KG Höbenbach, zum Naturdenkmal erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Benediktinerstift Göttweig, 3511 Stift Göttweig,
z. H. hw. Pater Gottfried Schätz
2. NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
3. Marktgem. Paudorf, 3511 Paudorf

Weiters zur Kenntnis an:

4. NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-J, 1014 Wien
6. Abt. 14
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/D-N, 1014 Wien,
zu BD-N-9000/180-90

Für den Bezirkshauptmann

Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl